

BETRIEBSSATZUNG

für die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau

vom 14. Januar 2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	1
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital.....	2
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers.....	2
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses.....	3
§ 6 Bürgermeister.....	4
§ 7 Werkleitung	4
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	5
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	5

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Das Wasserwerk (Betriebszweig Wasserversorgung) und die Abwasserbeseitigungseinrichtung (Betriebszweig Abwasserentsorgung) werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

Wasserversorgung

- die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

Abwasserbeseitigung

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
 - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau“ und hat seinen Sitz in Nassau.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 9.645.981 EUR.

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|--|----------------|
| 1. dem Wasserwerk | 4.445.168 EUR |
| 2. der Abwasserbeseitigungseinrichtung | 5.200.813 EUR. |

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind, nicht nach § 5 auf den Werkausschuss übertragen sind oder laufende Geschäfte im Sinne des § 7 sind; dies sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,

3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 50.000 EUR übersteigen
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privat- oder öffentlich-rechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.
9. die Vergabe von Aufträgen über einer Wertgrenze von 250.000,00 EUR.

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Hauptsatzung.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO
 2. Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese 10 Prozent des im Vermögensplan für die Anlagegruppe vorgesehenen Betrages oder 25.000,00 EUR überschreiten,
 3. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 4. die Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) ab einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR,
 5. die Zustimmung zum Abschluss von sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
 6. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen ab einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen
 8. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR, soweit hierfür Mittel in den Wirtschaftsplänen zur Verfügung stehen und nicht die Zuständigkeit der Werkleitung nach § 7 Abs. 4 Nr. 14 gegeben ist.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es werden zwei Werkleiter/innen und ihre Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der in den Erfolgsplänen veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO
 6. die Aufstellung der Wirtschaftspläne, der Jahresabschlüsse und der Lageberichte,
 7. die Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR,
 8. der Abschluss von sonstigen Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
 9. der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen,
 10. die Stundung von Forderungen bis zu 2.500,00 EUR, mit Zustimmung des Bürgermeisters bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR,
 11. die Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR,
 12. der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00EUR,
 13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 2.500,00 EUR, mit Zustimmung des Bürgermeisters bis zu einem Streitwert von 10.000,00 EUR,
 14. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR, soweit hierfür Mittel in den Wirtschaftsplänen zur Verfügung stehen.
- (3) Im Rechtsverkehr vertritt jede Werkleiterin/ jeder Werkleiter die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau einzeln.

§ 8**Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Bad Ems vom 05.12.2005, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 31.03.2017 außer Kraft.

Zudem tritt die Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Nassau vom 09.10.2014 außer Kraft.

Bad Ems, 14. Januar 2019
Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau

(S.)

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 14. Januar 2019
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

(S.)